

101 Landesinnung Bau

Die Grundumlage berechnet sich aus 6 Promille der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im vorhergegangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung eines fixen Mindestsatzes von EUR 180,00 und eines fixen Höchstbetrages von EUR 4.000,00.

| | | |
|-----------------------------------|-----|--------|
| Für ruhende Gewerbeberechtigungen | EUR | 90,00 |
| Für jede weitere Betriebsstätte | EUR | 180,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 13.04.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

102x Fachvertretung der Steinmetze

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2%

| | | |
|---|-----|----------|
| Grundbetrag | EUR | 75,00 |
| Mindestbetrag | EUR | 362,00 |
| Höchstbetrag | EUR | 1.521,00 |
| jede weitere Berechtigung - Grundbetrag | EUR | 143,50 |
| Steinbildhauer - Grundbetrag pro Berechtigung | EUR | 362,00 |
| Steinbildhauer als weitere Berechtigung | EUR | 0,00 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: die Hälfte | | |

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss
Beschlussdatum: 23.05.2014

103 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Für die Berufszweige Dachdecker und Spengler

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,5 %.

| | | |
|--|-----|--------|
| mindestens | EUR | 181,10 |
| höchstens | EUR | 502,00 |
| für die 2. Berechtigung in den Berufszweigen Dachdecker und Spengler | EUR | 434,70 |
| für jede weitere Berechtigung in den Berufszweigen Dachdecker und Spengler | EUR | 207,00 |
| für jede ruhende Berechtigung | EUR | 90,60 |

Für den Berufszweig der Glaser

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,9 %.

| | | |
|--------------------------------------|-----|--------|
| mindestens | EUR | 217,40 |
| höchstens | EUR | 714,20 |
| jede weitere Berechtigung zusätzlich | EUR | 300,20 |
| für jede ruhende Berechtigung | EUR | 103,50 |

Sonderumlage (Normenbezug) für alle Berufszweige für die erste Berechtigung EUR 46,60

Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2012) sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses vom 02. Oktober 2012. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet
Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Sockelbetrag EUR 190,00

und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen in Höhe von 0,85 Prozent.

insgesamt maximal EUR 2.500,00

Ruhende Berechtigungen EUR 95,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

105 Landesinnung der Maler und Tapezierer

Für die Berufszweige Maler (ausgenommen der Maler und Anstreicher)

Sockelbetrag EUR 0,00

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,0%.

Mindestens EUR 98,90

Höchstens EUR 784,20

Für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung EUR 98,90

Ruhend EUR 49,40

Für den Berufszweig der Maler und Anstreicher

Sockelbetrag EUR 0,00

Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1%.

Mindestens EUR 170,50

Höchstens EUR 1.113,90

Für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung EUR 170,50

Ruhend EUR 85,30

Abzüglich € 56,80 pro Lehrling (Maler und Anstreicher) Stichtag 1.1. des jeweiligen Vorschreibungsjahres bei GU für den Hauptbetrieb (max. € 454,60 Abzug; Reduktion bis max. € 113,70 Grundumlage).

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor. Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2010) sowie die Beträge des Grundumlagen 2010 Beschlusses. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Für die Berufszweige Tapezierer

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1 %

| | | |
|--------------------------------|-----|----------|
| Mindestens | EUR | 310,50 |
| Höchstens | EUR | 1.138,50 |
| Für jede weitere Berechtigung | EUR | 207,00 |
| Ruhensatz erste Berechtigung | EUR | 155,30 |
| Ruhensatz weitere Berechtigung | EUR | 103,50 |

Alle angeführten Beträge für die Berufszweige der Tapezierer werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2012) sowie die Beträge des Grundumlagen 2013 Beschlusses. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Bauhilfsgewerbe

| | | |
|--------------|-----|------|
| Sockelbetrag | EUR | 0,00 |
|--------------|-----|------|

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1%.

| | | |
|-----------------------------------|-----|--------|
| Für den Hauptbetrieb - mindestens | EUR | 150,00 |
| Für den Hauptbetrieb - maximal | EUR | 320,00 |
| Für jede weitere Berechtigung | EUR | 75,00 |

| | | |
|---|-----|--------|
| Für den Hauptbetrieb - Betonwarenerzeuger - mindestens | EUR | 260,00 |
| Für den Hauptbetrieb - für Betonwarenerzeuger - maximal | EUR | 520,00 |
| Für jede weitere Berechtigung | EUR | 130,00 |

| | | |
|--|-----|--------|
| Für den Hauptbetrieb - für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen - mindestens) | EUR | 200,00 |
|--|-----|--------|

| | | |
|---|-----|--------|
| Für den Hauptbetrieb - für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen - maximal) | EUR | 400,00 |
|---|-----|--------|

| | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| Für jede weitere Berechtigung | EUR | 100,00 |
|-------------------------------|-----|--------|

Für den Berufszweig der Bodenleger

Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,6 Prozent.

| | | |
|----------------------|-----|--------|
| mindestens | EUR | 240,00 |
| höchstens | EUR | 800,00 |
| ruhende Berechtigung | EUR | 90,00 |

Für den Berufszweig der Pflasterer

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 %

| | | |
|------------------------|-----|--------|
| mindestens | EUR | 250,00 |
| höchstens | EUR | 600,00 |
| ruhende Berechtigungen | EUR | 125,00 |

| | | |
|---|-----|--------|
| Sondergrundumlage Transportbeton Bundeswerbung und Normenbezug für die erste Berechtigung | EUR | 745,00 |
|---|-----|--------|

| | | |
|------------------------------|-----|--------|
| Ruhensatz für Transportbeton | EUR | 372,50 |
|------------------------------|-----|--------|

Sondergrundumlage Normenbezug für folgende Berufszweige, je Mitglied:

Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung, eingeschränkt auf Vollwärmeschutz; Bauwerksabdichter; Schwarzdecker; Stuckateure und Trockenausbauer; Stuckateur eingeschränkt auf Maschinenputz; Trockenausbau; Gipsler; Betonwarenerzeuger; Pflasterer; Bodenleger; Estrichhersteller und Belagverleger

| | |
|-----|-------|
| EUR | 45,00 |
|-----|-------|

Ruhensatz für alle übrigen Berufszweige jeweils 50 % des Mindestsatzes.

Beschluss der Fachgruppentagung am 27.10.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

107 Landesinnung Holzbau

Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%.

Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.

| | | |
|-------------------------------|-----|----------|
| mindestens | EUR | 200,00 |
| höchstens | EUR | 3.200,00 |
| für jede weitere Berechtigung | EUR | 200,00 |

| | | |
|---|-----|--------|
| Sonderumlage je Mitglied für die erste Berechtigung (Normenbezug und Lobbyingtätigkeit von Holzbau Austria) | EUR | 135,00 |
|---|-----|--------|

Für ruhende Berechtigungen wird 50% des Mindestsatzes bzw. der Sonderumlage berechnet.

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.10.11

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

108 Landesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe

für alle Berechtigungen die dem Bereich Tischler zugeordnet sind:

| | | |
|---|-----|----------|
| Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von | EUR | 140,00 |
| plus 1,2% der Summe aller für das vorher gehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), | | |
| mindestens jedoch | EUR | 140,00 |
| und höchstens | EUR | 2.035,00 |
| Für jede weitere Berechtigung | EUR | 30,00 |
| Bei Betriebsgründung im ersten Jahr | EUR | 140,00 |
| Bei Betriebsübernahme (Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern, Schwiegereltern, Ehegatten) durch Deszendenten (Kinder oder Enkelkinder) sowie von Schwiegerkindern durch Übergabe oder im Erbwege: Berechnungsgrundlage wie oben mit Beitragsatz des Übergabebetriebs. | | |
| Bei Firmenumwandlung: Für die Berechnungsgrundlage wird das vor der Firmenumwandlung bestehende Unternehmen herangezogen. | | |
| Ruhende Betriebe | EUR | 70,00 |
| Pro Lehrling reduziert sich die Grundumlage um | EUR | 22,00 |

für alle Berechtigungen die den Bereichen Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller zugeordnet sind:

| | | |
|---|-----|--------|
| Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von | EUR | 140,00 |
| plus 1% der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres | | |
| Höchstens | EUR | 300,00 |
| Für jede weitere Betriebsstätte | EUR | 70,00 |
| Ruhende Berechtigung | EUR | 70,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 30.04.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

109x Fachvertretung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner

1. Berufszweig Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer:

| | | |
|--|-----|--------|
| - Fixbetrag pro Berechtigung | EUR | 250,00 |
| - ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 125,00 |
| - Anteil von 3 % von der an die GKK zu leistende Sozialversicherungssumme (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) des vergangenen Jahres | | |
| - mit Höchstbetrag | EUR | 700,00 |

2. Berufszweig Wagner:

| | | |
|--|-----|--------|
| - Fixbetrag pro Berechtigung | EUR | 160,00 |
| - ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 80,00 |
| - Anteil von 3 % von der an die GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) des vergangenen Jahres | | |
| - mit Höchstbetrag | EUR | 455,00 |

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss
Beschlussdatum: 29.09.2010 bzw. 01.06.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

110 Landesinnung der Metalltechniker

| | | |
|--|-----|--------|
| Sockelbetrag | EUR | 220,00 |
| und zusätzlich 1,7 Promille von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen | | |
| Höchstgrenze | EUR | 600,00 |
| Weitere Berechtigungen | EUR | 220,00 |
| Ruhende Berechtigungen | EUR | 110,00 |
| Beschluss der Fachgruppentagung am 10.04.2012 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre. | | |

111 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

| | | |
|--|-----|----------|
| Sockelbetrag von | EUR | 152,10 |
| und von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 8,19 Promille | | |
| insgesamt maximal | EUR | 1.989,00 |
| Ruhende Berechtigungen | EUR | 65,00 |
| Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2012 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre. | | |

112 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

| | | |
|---|-----|----------|
| Sockelbetrag | EUR | 140,00 |
| Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus einem Promillesatz von 3,5 der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen des Vorjahres. | | |
| Insgesamt maximal | EUR | 1.400,00 |
| ruhende Berechtigungen | EUR | 65,00 |
| Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2010 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre. | | |

113x Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

| | | |
|--|-----|----------|
| Fixbetrag pro Berechtigung | EUR | 150,00 |
| Zuschlag von 0,5% der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) des vergangenen Kalenderjahres. | | |
| Höchstens | EUR | 2.500,00 |
| Ruhende Berechtigung | EUR | 75,00 |
| Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss Beschlussdatum: 16.09.2010 Der gefasste Beschluss bis auf weiteres für die Folgejahre. | | |

114 Landesinnung der Mechatroniker

| | | |
|---|-----|--------|
| Sockelbetrag | EUR | 160,00 |
| und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,5 Promille. | | |
| Höchstgrenze | EUR | 500,00 |
| Weitere Berechtigungen | EUR | 160,00 |
| Ruhende Berechtigungen | EUR | 80,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 05.05.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

115 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

| | | |
|--|-----|--------|
| Sockelbetrag | EUR | 190,00 |
| und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent. | | |
| Ruhende Berechtigungen | EUR | 95,00 |
| Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages | EUR | 380,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

116 Landesinnung der Kunsthandwerke

Gold- Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

| | | |
|--|-----|--------|
| Sockelbetrag | EUR | 200,00 |
| einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen | | |
| Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) | EUR | 100,00 |
| Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages | EUR | 400,00 |

Musikinstrumentenerzeuger

| | | |
|--|-----|--------|
| Sockelbetrag | EUR | 200,00 |
| einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen | | |
| Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) | EUR | 100,00 |
| Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages | EUR | 400,00 |

Buchbinder, Kartonagenwaren- und Etuierzeuger

| | | |
|--|-----|--------|
| Sockelbetrag | EUR | 200,00 |
| einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen | | |
| Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) | EUR | 100,00 |
| Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages | EUR | 400,00 |

Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände

| | | |
|--|-----|--------|
| Sockelbetrag | EUR | 150,00 |
| einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen | | |
| Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) | EUR | 75,00 |
| Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages | EUR | 300,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 09.11.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

117 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik

Für alle Berechtigungen in den Bereichen Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler zugeordnet sind:

| | | |
|--|-----|--------|
| Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von | EUR | 300,00 |
| und 2 Promille des Umsatzes für das zweitvorangegangene Kalenderjahr. Dieser variable Betrag wird nur einmal pro Mitgliedsbetrieb für die Stammberechtigung verrechnet. | | |
| Für jede weitere Berechtigung | EUR | 300,00 |
| Für ruhende Berechtigungen | EUR | 150,00 |

Bei nicht gemeldeten Umsatzzahlen wird ein Jahresumsatz von mindestens € 120.000,00 angenommen.

Bei Neugründungen ist der Sockelbetrag von € 300,00 zu entrichten.

Für alle Berechtigungen die dem Bereich Bekleidungsgewerbe zugeordnet sind:

| | | |
|--|-----|--------|
| Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von | EUR | 200,00 |
| Plus 1,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil). | | |
| Mindestens jedoch der Sockelbetrag | EUR | 200,00 |
| und höchstens | EUR | 400,00 |
| Für jede weitere Berechtigung | EUR | 200,00 |
| Für ruhende Berechtigungen | EUR | 100,00 |

Für alle Berechtigungen die den Bereichen Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler zugeordnet sind:

| | | |
|--|-----|--------|
| Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von | EUR | 165,00 |
| Plus 1% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil). | | |
| Mindestens jedoch der Sockelbetrag | EUR | 165,00 |
| und höchstens | EUR | 400,00 |
| Für jede weitere Berechtigung | EUR | 85,00 |
| Für ruhende Berechtigungen | EUR | 82,50 |

Für alle Berechtigungen die den Bereichen Textilreiniger, Wäscher und Färber zugeordnet sind:

| | | |
|--|-----|----------|
| Fester Betrag: Sockelbetrag | EUR | 260,00 |
| Zuschlag von 3%o der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres. | | |
| Sockelbetrag für weitere Betriebsstätten | EUR | 170,00 |
| Ruhende Berechtigung | EUR | 130,00 |
| Höchstgrenze pro Standort | EUR | 2.900,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 19.06.2010

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe

Berufszweig Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher Sockelbetrag:

| | | |
|---|-----|----------|
| a) für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen | EUR | 230,00 |
| b) für den Berufszweig der Orthopädieschuhmacher | EUR | 430,00 |
| und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille. | | |
| Höchstgrenze | EUR | 1.200,00 |

Berufszweig Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker Sockelbetrag:

| | | |
|--|-----|----------|
| a) Für den Berufszweig Augenoptiker | EUR | 550,00 |
| b) Für den Berufszweig Kontaktlinsenoptiker für jede Berechtigung | EUR | 550,00 |
| c) Für den Berufszweig Hörgeräteakustiker für jede Berechtigung | EUR | 235,00 |
| d) Für Bandagisten, Glasaugenerzeuger, Orthopädietechniker und Miederwarenerzeuger für jede Berechtigung | EUR | 150,00 |
| und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille | | |
| Höchstgrenze | EUR | 1.500,00 |

Berufszweig der Zahntechniker

| | | |
|--|-----|----------|
| Sockelbetrag und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 10 Promille | EUR | 480,00 |
| Höchstgrenze | EUR | 1.150,00 |
| Ruhende Berechtigungen | EUR | 240,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 06.11.2014
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

ein fester Betrag, gestaffelt nach der Anzahl der Berechtigungsarten (erste Berechtigung und jede weitere Berechtigung) und für Mühlen ein Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei wenn eine Meldung an die AMA vorliegt, die Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird,

für Mischfutterhersteller ein Zuschlag in EUR pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Fester Betrag

| | | |
|--|-----|--------|
| für die 1. Berechtigung zur Fachgruppe | EUR | 265,00 |
| für jede weitere Berechtigung zur Fachgruppe | EUR | 265,00 |
| ruhende Berechtigungen | EUR | 132,50 |

Der variable Betrag der Grundumlage berechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt: Eurobetrag/Jahrestonne

EUR 0,25

Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

| | | |
|--|-----|------|
| F1 (Mineral, Beimischfutter, Einmischraten 0,1-5%) Eurobetrag/Jahrestonne | EUR | 0,60 |
| F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1% sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter) Eurobetrag/Jahrestonne | EUR | 0,30 |
| F3 (Fertigfutter) Eurobetrag/Jahrestonne | EUR | 0,10 |

Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt EUR 265,00

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt pro Berechtigung EUR 1.050,00

Die Grundumlage des Berufszweiges Bäcker setzt sich wie folgt zusammen:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 190,00

plus 0,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).

Mindestens jedoch EUR 225,00

und höchstens EUR 1.500,00

Für jede weitere Berechtigung EUR 150,00

ruhende Berechtigung EUR 110,00

Die Grundumlage des Berufszweiges Konditoren setzt sich wie folgt zusammen:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag

für die 1. Berechtigung von EUR 230,00

plus 0,15% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).

Mindestens jedoch EUR 250,00

und höchstens EUR 600,00

Für jede weitere Berechtigung EUR 250,00

ruhende Berechtigung EUR 125,00

Die Grundumlage des Berufszweiges Fleischer setzt sich wie folgt zusammen:

| | | |
|---|-----|----------|
| Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von | EUR | 370,00 |
| plus 1,5 Promille der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) | | |
| und höchstens | EUR | 1.000,00 |
| Für jede weitere Berechtigung | EUR | 370,00 |
| ruhende Berechtigung | EUR | 185,00 |

Die Grundumlage des Berufszweiges Nahrungs- und Genussmittelgewerbes setzt sich wie folgt zusammen:

Aus einem festen Betrag nach Berufszweigsindex (FOO) und für folgende Berechtigungsarten (Spirituosen- bzw. Limonadenerzeuger /Lohn-, Handelsmostereien bzw. Obstpresser) und einem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, und zusätzlich für Milchverarbeiter (Molker und Käser oder sinngemäße Berechtigungen) einem nach der Menge der Verarbeitungsmilch gestaffelten Betrag.

Der feste Betrag für jede Berechtigung ist EUR 220,00

Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beiträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.
Stufe 1 (EUR 1,00 bis zum höchstmöglichen Euro-Betrag) 0,2%.

Der Höchstbetrag der Grundumlage für die Summe des festen Betrages und des variablen Betrages beträgt EUR 590,00

Der zusätzliche Betrag für Milchverarbeiter wird wie folgt gestaffelt:

| | | |
|--|-----|----------|
| 10.000.001 kg Vm/J - 50.000.000 kg Vm/J | EUR | 900,00 |
| 50.000.001 kg Vm/J - 75.000.000 kg Vm/J | EUR | 1.700,00 |
| 75.000.001 kg Vm/J - 100.000.000 kg Vm/J | EUR | 2.900,00 |
| Über 100.000.000 kg Vm/J | EUR | 4.200,00 |
| ruhende Berechtigung | EUR | 110,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.05.2010

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung in der Höhe von EUR 237,00 und einem Promillesatz der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Promillesatz beträgt 0.

| | | |
|---|-----|--------|
| Für jede weitere Betriebsstätte | EUR | 237,00 |
| Mitglieder, die eine Berechtigung als gewerblicher Masseur haben | EUR | 237,00 |
| Mitglieder, die eine Berechtigung als freiberuflicher Heilmasseur haben | EUR | 237,00 |
| Mitglieder, die sowohl die Berechtigung als gewerblicher Masseur als auch als freiberuflicher Masseur haben, zahlen für jede Berechtigung | EUR | 118,50 |
| Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages | EUR | 474,00 |
| ruhende Berechtigung (ganzes Jahr) | EUR | 118,50 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 28.06.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

121 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von € 310,00 jeweils für folgende Berechtigungsarten: Floristen (z.B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.), Landschaftsgärtner (z.B. Landschaftsgestalter etc.), Friedhofsgärtner / sonstige Berechtigungen und einem Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser variable Betrag beträgt 0. Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe von juristischen Personen in 2-facher Höhe zu entrichten.

| | | |
|--------------------------------------|-----|-----------|
| Fester Betrag (Mindestbetrag) | EUR | 310,00 |
| Höchstbetrag | EUR | 15.000,00 |
| Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) | EUR | 155,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

122 Landesinnung der Berufsfotografen

Fester Betrag:

| | | |
|---|-----|--------|
| Für Voll- u. Pressefotografen | EUR | 190,00 |
| Für Fotokopierer und Lichtpauser | EUR | 180,00 |
| Fix Beträge an Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres | EUR | 0,00 |
| Weitere Betriebsstätte | EUR | 100,00 |
| Zuschlag pro Mitarbeiter | EUR | 10,00 |
| Fotoautomat je weiterer Standort | EUR | 100,00 |
| Ruhende Berechtigungen jeweils 50% | | |
| Werbebeitrag für Voll- und Pressefotografen | EUR | 30,00 |
| Beitrag RSV (Rechtsschutzverband) für Voll- und Pressefotografen | EUR | 15,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

123 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Für alle Berechtigungen die dem Bereich chemische Gewerbe zugeordnet sind:

| | | |
|---|-----|--------|
| Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von | EUR | 170,00 |
| Zuschlag von 5%o der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres | | |
| Höchstens | EUR | 600,00 |
| Ruhende Berechtigung | EUR | 85,00 |

Für alle Berechtigungen die den Bereichen Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger zugeordnet sind:

| | | |
|--|-----|----------|
| Sockelbetrag | EUR | 240,00 |
| Zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,65 Prozent | | |
| Insgesamt maximal | EUR | 1.800,00 |
| Ruhende Berechtigung | EUR | 120,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

124 Landesinnung der Friseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag (Sockelbetrag) von € 247,00 pro Berechtigung und einem Prozentsatz von 1 % der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des Vorjahres. Der Mitarbeiterzuschlag entfällt.

| | | |
|---|-----|--------|
| Fester Betrag (Sockelbetrag) pro Berechtigung | EUR | 247,00 |
| Ruhende Betriebe (ganzes Jahr) | EUR | 123,50 |
| Für jede weitere Berechtigung | EUR | 247,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

125A Landesinnung der Rauchfangkehrer

| | | |
|--|-----|--------|
| Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag für die erste Berechtigung | EUR | 210,00 |
| einem Zuschlag pro Mitarbeiter (ohne Lehrling) von | EUR | 58,00 |
| und 0% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres | | |
| für jede weitere Berechtigung | EUR | 210,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 09.04.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

125B Landesinnung der Bestatter

| | | |
|---|-----|--------|
| Basisbetrag pro Hauptbetrieb von | EUR | 240,00 |
| Zuzüglich pro Geschäftsfall des Vorjahres | EUR | 1,70 |
| Weitere Betriebsstätte | EUR | 120,00 |
| Ruhende Betriebe 50% des Basisbetrages | | |

Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2014
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

126 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister

| | | |
|--|-----|--------|
| Fester Betrag | | |
| Berufszweig Bewachungsgewerbe (0300), Berufszweig Berufsdetektive (0200), Berufszweig Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater) (0705), Berufszweig Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) (0710), Berufszweig Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) (0715) | EUR | 120,00 |
| Berufszweig Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) (1410) | EUR | 150,00 |
| Berufszweig Patentausüßer und -verwerter (9945) | EUR | 50,00 |
| Berufszweig selbständige Personenbetreuer (1700) | EUR | 80,00 |
| Berufszweig Sprachdienstleistungen (9950) | EUR | 120,00 |
| zuzüglich einem Zuschlag von 0 % der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres - und zwar dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil alle übrigen Berechtigungsinhaber | EUR | 100,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

201x Fachvertretung Bergwerke und Stahl

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,08‰

Sondergrundumlage: 0,07‰

Gesamt: 1,15‰

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 70,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 35,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 05.06.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

202x Fachvertretung der Mineralölindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,30‰

Sondergrundumlage: 0,00‰

Gesamt: 1,30‰

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 70,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 14,50 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 05.06.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

203x Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 3,47‰

Sondergrundumlage: 0,13‰

Gesamt: 3,60‰

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 70,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 35,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 10.09.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

204x Fachvertretung der Glasindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,59‰

Sondergrundumlage: 0,08‰

Gesamt: 1,67‰

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 70,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 35,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 22.05.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

205x Fachvertretung der chemischen Industrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,80‰

Sondergrundumlage: 0,10‰

Gesamt: 1,90‰

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 70,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 35,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 24.04.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

206x Fachvertretung der Papierindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,52‰

Sondergrundumlage: 0,08‰

Gesamt: 1,60‰

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 70,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 35,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 03.06.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

207x Fachvertretung der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,77‰

Sondergrundumlage: 0,13‰

Gesamt: 2,90‰

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 70,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 35,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 02.06.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

208x Fachvertretung der Film- und Musikindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 4,80‰

| | | |
|---------------------------------|-----|--------|
| Mindestbetrag | EUR | 180,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 90,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 28.05.2014

209x Fachvertretung der Bauindustrie

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Fixbetrag pro Stammfirma EUR 2.180,19

Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub): 0,40%

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Anteil von Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub): 0,40%

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Fixbetrag pro Stammfirma EUR 2.180,19

Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme: 0,40‰

Mindestgrundumlage EUR 0,00

Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs.14 WKG EUR 0,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 12.06.2012

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

210 Fachgruppe der Holzindustrie

| | | | |
|--|---|-----|-------|
| Berufszweig Sägewerks- unternehmungen | 4,60‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres | | |
| | Mindestgrundumlage | EUR | 70,00 |
| | Mindestbeitrag (Jahreseinschnitt vom 1 bis 167 fm) | EUR | 50,00 |
| | Zusätzliche Sonderumlage | | |
| | Pro verschnittenem Festmeter (Handels- u. Lohnschnitt) auf Basis Jahreseinschnitt des vergangenen Jahres | EUR | 0,30 |
| | Für Mitgliedsbetriebe ohne Einschnitt und ganzjährig ruhende Betriebe keine zusätzliche Sonderumlage | | |
| Berufszweig sonstige holzverarbeitende Industrie | 4,60‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres | | |
| | Mindestgrundumlage | EUR | 70,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

211x Fachvertretung der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 3,42‰

Sondergrundumlage: 0,06‰

Gesamt: 3,48‰

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 70,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 35,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 05.06.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

212x Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Berufszweig Bekleidungsindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 3,47‰

Sondergrundumlage: 0,08‰

Gesamt: 3,55‰

| | | |
|---------------------------------|-----|--------|
| Mindestbetrag | EUR | 235,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 117,50 |

Berufszweig Textilindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,07‰

Sondergrundumlage: 0,08‰

Gesamt: 2,15‰

| | | |
|---------------------------------|-----|--------|
| Mindestbetrag | EUR | 150,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 75,00 |

Berufszweig Schuh- und Lederwarenindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,73‰

Sondergrundumlage: 0,07‰

Gesamt: 2,80‰

| | | |
|---------------------------------|-----|--------|
| Mindestbetrag | EUR | 200,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 100,00 |

Berufszweig Ledererzeugende Industrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,39‰

Sondergrundumlage: 0,05‰

Gesamt: 1,44‰

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 70,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 35,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 20.05.2014

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

213x Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 5,50‰

Sondergrundumlage: 0,07‰

Gesamt: 5,57‰

| | | |
|---------------------------------|-----|--------|
| Mindestbetrag | EUR | 150,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 75,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 05.06.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

214x Fachvertretung der Gießereiindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 3,40‰

Sondergrundumlage: 0,10‰

Gesamt: 3,50‰

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 70,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 35,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 02.06.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

215x Fachvertretung NE-Metallindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,50‰

Sondergrundumlage: 0,10‰

Gesamt: 2,60‰

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| Mindestbetrag | EUR | 70,00 |
| Betrag für ruhende Berechtigung | EUR | 35,00 |

Fachverbandsausschussbeschluss vom 06.06.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

216 Fachgruppe Maschinen & Metallwaren

0,78‰ von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

| | | |
|--------------------|-----|-------|
| Mindestgrundumlage | EUR | 70,00 |
|--------------------|-----|-------|

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2010

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

217x Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 0,56‰

Sondergrundumlage: 0,07‰

Gesamt: 0,63‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 10.10.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

218x Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 0,95‰

Sondergrundumlage: 0,05‰

Gesamt: 1,00‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 26.09.2014

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Gremien bzw. Fachvertretungen der Sparte HANDEL

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels

Fester Betrag

| | | |
|--|-----|--------|
| uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium | EUR | 133,00 |
| Nebenbetreuungsgremium | EUR | 22,00 |
| eingeschränktes Handelsgewerbe Lebensmittelgroßhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln) | EUR | 69,00 |
| eingeschränktes Handelsgewerbe Lebensmitteleinzelhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln) | EUR | 47,00 |
| eingeschränktes Handelsgewerbe Lebensmittelhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln) | EUR | 116,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

302 Landesgremium der Tabaktrafikanten

| | | | |
|------------------------|---------------------|-----|--------|
| Bei einem Jahresumsatz | EUR 36.300,00 | EUR | 65,00 |
| | EUR 72.600,00 | EUR | 78,00 |
| | EUR 145.300,00 | EUR | 90,00 |
| | EUR 363.300,00 | EUR | 138,00 |
| | EUR 581.300,00 | EUR | 216,00 |
| | EUR 726.700,00 | EUR | 348,00 |
| | über EUR 726.701,00 | EUR | 390,00 |

| | | | |
|---------------|--|-----|-------|
| Fester Betrag | Lottokollekturen (ausgenommen Tabaktrafikanten, die entsprechend ihrer Tabakumsätze bereits grundumlagepflichtig sind) | EUR | 65,00 |
|---------------|--|-----|-------|

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.12.2010

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten:

| | | | |
|----|---|-----|--------|
| a) | Einfachsortimenter im Drogistengewerbe und Pharmagroßhandel (BZ 105 und 225) | EUR | 183,00 |
| | Einfachsortimenter, sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, die nicht die Zugehörigkeit zum Drogistengewerbe oder Pharmagroßhandel nach sich ziehen (BZ 200, 205, 300, 400) | EUR | 91,00 |
| b) | Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) | EUR | 142,00 |
| | Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuung) | EUR | 91,00 |

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

304A Landesgremium des Weinhandels

| | | | |
|--|------------------------|-----|--------|
| Fester Betrag eingeschränktes Handelsgewerbe | | EUR | 450,00 |
| Fester Betrag uneingeschränktes Handelsgewerbe | Hauptbetreuungsgremium | EUR | 450,00 |
| | Nebenbetreuungsgremium | EUR | 75,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

304B Landesgremium des Agrarhandels

| | | | |
|---------------|---|-----|--------|
| Fester Betrag | eingeschränktes Handelsgewerbe | EUR | 100,00 |
| Fester Betrag | uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium | EUR | 150,00 |
| | uneingeschränktes Handelsgewerbe Nebenbetreuungsgremium | EUR | 22,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.04.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

305 Fachgruppe des Energiehandels

| | | | |
|---|------------------------|-----|--------|
| Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe | | EUR | 160,00 |
| Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe | Hauptbetreuungsgremium | EUR | 160,00 |
| | Nebenbetreuungsgremium | EUR | 30,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

| | | | |
|---|------------------------------------|-----|--------|
| Fester Betrag | eingeschränktes Handelsgewerbe | EUR | 160,00 |
| | Maronibrater und Christbaumhändler | EUR | 100,00 |
| Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe | Hauptbetreuungsgremium | EUR | 160,00 |
| | Nebenbetreuungsgremium | EUR | 26,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.09.2011
Der gefasste Beschluss bis auf weiteres für die Folgejahre.

307 Landesgremium des Außenhandels

| | | | |
|---|------------------------|-----|--------|
| Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe | | EUR | 80,00 |
| Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe | Hauptbetreuungsgremium | EUR | 180,00 |
| | Nebenbetreuungsgremium | EUR | 48,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln

Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten:

| | | | |
|----|--|-----|--------|
| a) | Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe und Vermietung von Sportartikeln | EUR | 72,00 |
| b) | Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) | EUR | 139,00 |
| c) | nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften | EUR | 72,00 |
| d) | Einzelhandel mit Trafiknebenartikel (BZ 1235, Handel mit Raucherbedarf) | EUR | 72,00 |

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

309 Landesgremium des Direktvertriebes

| | | | |
|--|------------------------|-----|--------|
| Fester Betrag | Direktvertrieb | EUR | 100,00 |
| Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe | Hauptbetreuungsgremium | EUR | 127,00 |
| | Nebenbetreuungsgremium | EUR | 21,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

| | | | |
|----|---|-----|--------|
| a) | Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe | EUR | 72,00 |
| b) | Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) | EUR | 143,00 |
| c) | Nebenbetreute Berechtigungen | EUR | 72,00 |
| d) | Einzelhandel mit Trafiknebenartikel (BZ 125, Papiereinzelhandel im Rahmen einer Tabaktrafik) | EUR | 37,00 |
| e) | Großhandel mit Trafiknebenartikel | EUR | 37,00 |

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

311 Landesgremium der Handelsagenten

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter und Mitgliedsarten:

| | | | |
|----|---|-----|--------|
| a) | Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe | EUR | 96,00 |
| b) | Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) | EUR | 180,00 |
| c) | nebenbetreute Berechtigungen | EUR | 48,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

312 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Ein fester Betrag und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

| | | | |
|----|---|-----|--------|
| a) | Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe | EUR | 147,00 |
| b) | Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) | EUR | 198,00 |
| c) | nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften | EUR | 33,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

313 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels

| | | | |
|---|--|-----|--------|
| Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe | alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen | EUR | 55,00 |
| | Pyrotechnikhandel | EUR | 18,00 |
| Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe | Hauptbetreuungsgremium | EUR | 129,00 |
| | Nebenbetreuungsgremium | EUR | 21,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

314 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

| | | | |
|---|------------------------|-----|--------|
| Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe | | EUR | 32,00 |
| Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe | Hauptbetreuungsgremium | EUR | 135,00 |
| | Nebenbetreuungsgremium | EUR | 22,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

315 Landesgremium des Fahrzeughandels

| | | | |
|---|--|-----|--------|
| Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe | Automobilhandel | EUR | 135,00 |
| | alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen | EUR | 135,00 |
| Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe | Hauptbetreuungsgremium | EUR | 135,00 |
| | Nebenbetreuungsgremium | EUR | 22,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2013
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

316x Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung.

| | | | |
|----|---|-----|------------|
| a) | Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe ausgenommen Medizinproduktehändler, die am selben Standort über das uneingeschränkte Handelsgewerbe verfügen und aufgrund der Hauptbetreuung im Gremium 316 bereits umlagepflichtig sind | EUR | 89,00 |
| b) | Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) | EUR | 125,00 |
| c) | Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listengemeinschaft | EUR | 20,00 |
| | Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG | | die Hälfte |

Beschlussfassendes Organ: Bundesgremialausschuss
Beschlussdatum: 26.05.2014

317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

| | | | |
|--|------------------------|-----|--------|
| Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe | | EUR | 80,00 |
| Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe | Hauptbetreuungsgremium | EUR | 135,00 |
| | Nebenbetreuungsgremium | EUR | 50,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungs-, Sortimenten- und Mitgliedsarten:

| | | |
|---|-----|--------|
| a.) Einfachsortimenter sowie eingeschränkte Handelsgewerbe | EUR | 60,00 |
| b.) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe - Hauptbetreuung | EUR | 125,00 |
| c.) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften - Nebenbetreuung | EUR | 20,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn die Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft,
der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

319 Landesgremium des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

| | | | |
|----|--|-----|--------|
| a) | Einfachsortimenter sowie auf Altwarenhandel eingeschränktes Handelsgewerbe (BZ 300) | EUR | 89,00 |
| | Einfachsortimenter sowie auf Sekundärrohstoffhandel eingeschränktes Handelsgewerbe (BZ 100) | EUR | 177,00 |
| b) | Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) | EUR | 177,00 |
| c) | Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften | EUR | 89,00 |
| d) | Sammler | EUR | 177,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2012. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

320 Landesgremium der Versicherungsagenten

Fester Betrag EUR 200,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

**Grundlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2
GewO.1994
in der Fassung des BGBl I 111/2002**

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gemäß § 5 Abs. 2 GewO. 1994 ohne fachliche Beschränkung (ehemals Gemischtwarenhandel, Gemischtwarenkleinhandel oder Gemischtwarengroßhandel i.S. des § 57 a Abs. 4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) sowohl in jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs. 4 HKG (* § 44 Abs.3 WKG) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.
2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs. 4 HKG (* § 123 Abs. 7 WKG) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.
3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs 2 GewO1994 ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs. 4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
5. Diese Regelung wurde erstmals in der Zeitschrift „mut“ in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart.

Es gelten die Bezug habenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 - WKG BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2013.

401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

Berufsweig Banken:

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,934‰

| | | |
|---------------------------------|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 0,00 |
| Ganzjährig ruhende Berechtigung | EUR | 0,00 |

Berufsweig Casinos Austria und Lotterien:

a) Klassenlotteriegeschäftsstellen:

Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebene Gesamtumsatz der 176. und 177. Klassenlotterie: 0,140‰

b) Österreichische Lotterien GmbH:

Der Umsatz aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2013): 0,047‰

c) Casinos Austria AG: der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2013): 0,302‰

| | | |
|---------------------------------|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 8,00 |
| Ganzjährig ruhende Berechtigung | EUR | 4,00 |

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 08.10.2014

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

402x Fachvertretung der Sparkassen

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,881‰

| | | |
|---|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 0,00 |
| Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 0,00 |

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 11.09.2014

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

403x Fachvertretung der Volksbanken

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065‰

| | | |
|---------------------------------|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 0,00 |
| Ganzjährig ruhende Berechtigung | EUR | 0,00 |

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 17.09.2014

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,040‰

| | | |
|---|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 0,00 |
| Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 0,00 |

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 14.05.2014
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,84‰

| | | |
|---|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 0,00 |
| Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG | EUR | 0,00 |

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 23.05.2014
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

1. Versicherungsunternehmen:

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen: 0,89‰

| | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| Mindestbetrag | EUR | 0,00 |
| Ganzjährig ruhende Berechtigungen | EUR | 0,00 |

2. Kleine Versicherungsvereine:

Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für:

2.1. Sach-/Rückversicherer: 4,60‰

| | | |
|---------------------------------|-----|----------|
| Mindestbetrag | EUR | 25,44 |
| Höchstbetrag | EUR | 7.000,00 |
| Ganzjährig ruhende Berechtigung | EUR | 12,00 |

2.2. Viehversicherer: 3,80‰

| | | |
|---------------------------------|-----|----------|
| Mindestbetrag | EUR | 25,44 |
| Höchstbetrag | EUR | 4.542,05 |
| Ganzjährig ruhende Berechtigung | EUR | 12,00 |

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 30.09.2014
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

501x Fachvertretung der Schienenbahnen

Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt folgendes pro Berechtigung:

| | | |
|---|-----|------------|
| a) Ein fester Betrag von | EUR | 0,00 |
| b) Ein Anteil von ... v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung: | | |
| -) Lohn-Gehaltssumme von EUR 0 bis EUR 0 Mio. ein Anteil von | | 0,0‰ |
| -) Lohn-Gehaltssumme von mehr als EUR 0 Mio. ein Anteil von | | 0,0‰ |
| c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres) von | EUR | 22,00 |
| sowie einen Mindestbetrag von | EUR | 350,00 |
| Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG | | die Hälfte |

Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 26.05.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre

502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

Gelegenheitsverkehr mit Autobussen:

| | | |
|--|-----|-------|
| a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen | | |
| Kategorie 1: erste Berechtigung | EUR | 0,00 |
| Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere | EUR | 0,00 |
| b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug laut Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge | EUR | 75,00 |
| Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung. | | |

Kraftfahrlinienverkehr mit Autobussen:

| | | |
|--|-----|-------|
| a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen: | | |
| Kategorie 1: erste Berechtigung | EUR | 88,00 |
| Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere | EUR | 88,00 |
| b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus | EUR | 0,00 |
| Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung. | | |

Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gemäß VO (EWG) 2407/92 (Linie):

| | | |
|--|-----|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von | EUR | 500,00 |
| und einem Zuschlag pro Berechtigung | | |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A | EUR | 50,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B | EUR | 50,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C | EUR | 50,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D | EUR | 50,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E | EUR | 50,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F | EUR | 50,00 |
| je Drehflügler (Hubschrauber) | EUR | 50,00 |
| (gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres) | | |

Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigungen gemäß § 102 LFG (Bedarfsverkehr):

| | | |
|---|-----|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von | EUR | 250,00 |
|---|-----|--------|

Luftfahrzeugvermietungsunternehmen:

| | | |
|--|-----|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von | EUR | 200,00 |
| und einem Zuschlag pro Berechtigung | | |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A | EUR | 20,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B | EUR | 20,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C | EUR | 20,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D | EUR | 20,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E | EUR | 20,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F | EUR | 20,00 |
| je Drehflügler (Hubschrauber) | EUR | 20,00 |
| (gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres) | | |

Flugplätze:

| | | |
|---|-----|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für | | |
| Flughäfen | EUR | 500,00 |
| Flugfelder | EUR | 200,00 |
| Heliport | EUR | 100,00 |

Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen:

| | | |
|---|-----|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von | EUR | 150,00 |
|---|-----|--------|

Andere Luftfahrtunternehmen:

| | | |
|---|-----|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von | EUR | 100,00 |
|---|-----|--------|

Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote):

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

| | | |
|--|-----|--------|
| pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 100,00 |
| pro Betriebsmittel | | |
| bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug | EUR | 30,00 |
| 13 bis 50 Personen pro Fahrzeug | EUR | 30,00 |
| 51 bis 150 Personen pro Fahrzeug | EUR | 30,00 |
| 151 bis 250 Personen pro Fahrzeug | EUR | 30,00 |
| 251 bis 400 Personen pro Fahrzeug | EUR | 30,00 |
| über 400 Personen pro Fahrzeug | EUR | 30,00 |
| ruhende Berechtigung | EUR | 50,00 |

Überfuhren/Rollfähren:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

| | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 50,00 |
| pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| ruhende Berechtigung | EUR | 25,00 |

Segelschulen:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

| | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 50,00 |
| pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| ruhende Berechtigung | EUR | 25,00 |

Schiffsführerschulen / Motorbootschulen:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

| | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 80,00 |
| pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| ruhende Berechtigung | EUR | 40,00 |

Vermietung von Schiffen aller Art:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

| | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 80,00 |
| pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| ruhende Berechtigung | EUR | 40,00 |

Rafter:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

| | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 10,00 |
| pro Betriebsmittel | EUR | 5,00 |
| ruhende Berechtigung | EUR | 5,00 |

Andere Schifffahrtsunternehmen (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen):

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

| | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) | EUR | 50,00 |
| pro Betriebsmittel | EUR | 0,00 |
| ruhende Berechtigung | EUR | 25,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2010
Der gefasste Beschluss bis auf weiteres für die Folgejahre.

503 Fachgruppe der Seilbahnen

| | | |
|---------------------------------|-----|--------|
| Schleplifte unter 300 m | EUR | 59,00 |
| Schleplifte über 300 m | EUR | 98,00 |
| 1er und 2er-Sesselbahnen/-lifte | EUR | 360,00 |
| (ab) 3er-Sesselbahnen | EUR | 460,00 |
| Kabinenbahnen/-lifte | EUR | 600,00 |
| Bandförderer und Sonstige | EUR | 50,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

504 Fachgruppe der Spediteure

| | | | | | | | |
|------------------------|---|-----|-----|--------------|-----|----------|--|
| Speditionen | 0 | bis | 10 | Beschäftigte | EUR | 320,00 | |
| | 11 | bis | 25 | Beschäftigte | EUR | 550,00 | |
| | 26 | bis | 50 | Beschäftigte | EUR | 850,00 | |
| | 51 | bis | 100 | Beschäftigte | EUR | 1.200,00 | |
| | 101 | bis | 200 | Beschäftigte | EUR | 1.500,00 | |
| | 201 | bis | 300 | Beschäftigte | EUR | 1.800,00 | |
| | 301 | bis | 400 | Beschäftigte | EUR | 2.100,00 | |
| | über | 400 | | Beschäftigte | EUR | 2.500,00 | |
| | (Stand der Beschäftigten zum 01.01. jeden Jahres) | | | | | | |
| Lagerhäuser | fester Betrag | | | | EUR | 250,00 | |
| Verladergewerbe | fester Betrag | | | | EUR | 200,00 | |
| Transportagenturen | fester Betrag | | | | EUR | 250,00 | |
| Frachtreklamationsbüro | fester Betrag | | | | EUR | 200,00 | |
| sonstige Betriebe | fester Betrag | | | | EUR | 200,00 | |

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

505 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Gelegenheitsverkehr

| | | |
|---|-----|-------|
| a) Fester Betrag je Berechtigung | EUR | 0,00 |
| b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang | EUR | 57,00 |
| c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagen gewerbe mit PKW laut Konzessionsumfang | EUR | 57,00 |
| d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagen gewerbe laut Konzessionsumfang | EUR | 28,50 |

Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers

| | | |
|----------------------------------|-----|-------|
| a) Fester Betrag je Berechtigung | EUR | 38,00 |
| b) Zuschlag je Fahrzeug | EUR | 12,00 |

Fiaker- und Pferdemitwagen

| | | |
|----------------------------------|-----|-------|
| a) Fester Betrag je Berechtigung | EUR | 18,00 |
| b) Zuschlag je Fuhrwerk | EUR | 0,00 |

Alle anderen Betriebe

| | | |
|----------------------------------|-----|-------|
| a) Fester Betrag je Berechtigung | EUR | 18,00 |
| b) Zuschlag je Betriebsmittel | EUR | 0,00 |

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2010

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

506 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Pro Berechtigung

Konzessionierte Unternehmen

Grundbetrag pro Berechtigung (davon EUR 53,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR 114,70

variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (davon EUR 12,80 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR 38,30

Kleintransportgewerbe

Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon EUR 95,80 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR 351,20

Grundbetrag 2 pro freiwillige eingeschränkte Berechtigung (davon EUR 32,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR 78,90

variabler Betrag pro KFZ (davon EUR 6,40 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR 23,40

Traktorfrächter Grundbetrag (davon EUR 53,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR 114,70

variabler Betrag Traktor (pro Traktor) (davon EUR 11,70 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR 24,50

variabler Betrag LKW (davon EUR 11,70 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR 37,20

| | | |
|---|-----|-------|
| Pferdefrächter | EUR | 76,60 |
| Grundbetrag pro Berechtigung (davon EUR 58,50 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | | |
| variabler Betrag pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| Fahrradbotendienst | EUR | 70,00 |
| (davon EUR 35,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | | |
| variabler Betrag pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| Motorradbotendienst | | |
| Grundbetrag pro Berechtigung | EUR | 81,90 |
| (davon EUR 35,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | | |
| variabler Betrag pro Fahrzeug | EUR | 0,00 |
| Sonstige Berechtigungen | | |
| Grundbetrag pro Berechtigung | EUR | 98,80 |
| (davon EUR 35,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | | |

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage und PR-Umlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2012 (gültig für die Grundumlagenvorschrift 2015) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2014. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet. Ist der VPI negativ bleibt die Grundumlage gleich und wird nicht gesenkt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.07.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

507x Fachvertretung der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs

1. Berufszweig

| | | | |
|-------------|---|-----|---------|
| Fahrschulen | Fester Betrag pro genehmigten Standort | EUR | 950,00* |
| | Für den ersten genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres | EUR | 100,00 |
| | Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: Hälfte | | |

2. Berufszweig

| | | | |
|-----------------------------------|--|-----|---------|
| Fahrzeug- und Transportbegleitung | Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gem. §123 Abs. 12 WKG | EUR | 175,00* |
| | Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: Hälfte | | |

3. Berufszweige:

| | | | |
|---|--|-----|---------|
| a) Presseagenturen | Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gem. §123 Abs. 12 WKG | EUR | 175,00* |
| b) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen | | | |
| c) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen | Anteil von der an die GKK zu leistende | | |
| d) Anbieter von Telematikdiensten | Sozialversicherungssumme | | |
| e) leitungsgebundener Energietransport | (Dienstgebr- und | | |
| f) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesen, sofern nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet | Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres 1) 1,5 % | | |
| | Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: Hälfte | | |

*Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw Berechtigung:

Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.

1) Sozialversicherungsbeitragssumme:

An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 04.06.2014

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen

| | | | |
|---------------------|--|-----|--------|
| Servicestation | Fester Betrag | EUR | 165,00 |
| Tankstellen | Fester Betrag | EUR | 165,00 |
| | Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeschein) | EUR | 0,00 |
| | 1-3 Zapfauslässe | EUR | 0,00 |
| | 4-6 Zapfauslässe | EUR | 0,00 |
| | über 6 Zapfauslässe | EUR | 0,00 |
| Garagen | Fester Betrag | EUR | 165,00 |
| | Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche in m ² laut Gewerbeschein) bis | EUR | 0,00 |
| | bis 200 m ² | EUR | 0,00 |
| | bis 400 m ² | EUR | 0,00 |
| | bis 800 m ² | EUR | 0,00 |
| | über 1.500 m ² | EUR | 0,00 |
| | bis 3.000 m ² | EUR | 0,00 |
| | über 3.000 m ² | EUR | 0,00 |
| Parkplatzvermietung | Fester Betrag | EUR | 165,00 |
| | Variabler Betrag (pro m ²) | EUR | 0,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.04.2010

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

601 Fachgruppe Gastronomie

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2005 (gültig für die Grundumlagenvorschriften ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2006 (Einheitssatz in der Höhe von EUR 110 pro Berechtigung). Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet. Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

| | | | |
|--------------------|---|-----|--------|
| Alle Betriebsarten | fester Betrag pro Berechtigung | EUR | 132,30 |
| | variabler Zuschlag für Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind | EUR | 0,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

602 Fachgruppe Hotellerie

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassung gilt die für den Monat Juni 2006 (gültig für die Grundumlagenvorschriften ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2007. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

| | | | |
|----------------|---|-----|--------|
| Kategorie 5* | pro Bett | EUR | 11,30 |
| | mindestens | EUR | 415,10 |
| Kategorie 4* | pro Bett | EUR | 9,30 |
| | mindestens | EUR | 291,80 |
| Kategorie 3* | pro Bett | EUR | 6,50 |
| | mindestens | EUR | 198,10 |
| Kategorie 2* | pro Bett | EUR | 5,80 |
| | mindestens | EUR | 174,30 |
| Kategorie 1* | pro Bett | EUR | 4,60 |
| | mindestens | EUR | 116,20 |
| | Nichteingestufte Betriebe | EUR | 173,20 |
| Ruhendbetriebe | 50% des fiktiven Betrages der jeweiligen Kategorie (Kategorie, Bettensatz mal Bettenanzahl) | | |
| | Schutzhütte (Pächter) | EUR | 51,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

1. Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Betriebskatalog:

Fixbetrag je Berechtigung nach Art des Betriebes. Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

| | | | |
|--|---------------|-----|--------|
| 0100 - Privatspitäler, Sanatorien (Bettenführend) | Fester Betrag | EUR | 230,00 |
| 0200 - Kurbetriebe | Fester Betrag | EUR | 230,00 |
| 0300 - Reha-Betrieb | Fester Betrag | EUR | 230,00 |
| 0400 - Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK) | Fester Betrag | EUR | 180,00 |
| 0500 - Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen) | Fester Betrag | EUR | 180,00 |
| 0600 - Sonstige Ambulatorien | Fester Betrag | EUR | 180,00 |
| 0700 - Altenheime und Pflegeheime (nach dem KAG, landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach GewO) | Fester Betrag | EUR | 230,00 |
| 0800 - sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.) | Fester Betrag | EUR | 230,00 |
| 0900 - Freibäder | Fester Betrag | EUR | 200,00 |
| 1000 - Natur-, See- und Strandbäder | Fester Betrag | EUR | 200,00 |
| 1100 - Hallen-, Freibäder | Fester Betrag | EUR | 200,00 |
| 1200 - Thermal-/ Mineralbäder | Fester Betrag | EUR | 200,00 |
| 1300 - Erlebnisbäder | Fester Betrag | EUR | 200,00 |
| 1400 - Wannen-/Brausebäder | Fester Betrag | EUR | 200,00 |
| 1500 - Sauna/Dampfbäder | Fester Betrag | EUR | 200,00 |

2. Beschäftigtenzuschlag für die Berufszweige 0100-0800 additiv

Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf EUR 0,00

Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart, gestaffelt nach folgenden Kategorien:

| | | |
|----------------------|-----|--------|
| 0 - 10 Mitarbeiter | EUR | 50,00 |
| 11 - 25 Mitarbeiter | EUR | 150,00 |
| 26 - 50 Mitarbeiter | EUR | 300,00 |
| 51 - 100 Mitarbeiter | EUR | 500,00 |
| über 100 Mitarbeiter | EUR | 800,00 |

Der Beschäftigtenzuschlag errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres.

3. Für PRIKRAF-Krankenanstalten additiv:

0,75 Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte

4. Für CT/MRT-Ambulatorien additiv:

| | | |
|-----------------------|-----|--------|
| Pauschalbetrag je CT | EUR | 150,00 |
| Pauschalbetrag je MRT | EUR | 200,00 |

5. Für die Bade- und Saunabetriebe (Berufszweige 0900-1500) additiv:

Zuschlag nach Anzahl der Kästchen/Kabinen:

| | | |
|----------------------------|-----|------|
| 0 - 50 Kästchen/Kabinen | EUR | 0,00 |
| 51 - 100 Kästchen/Kabinen | EUR | 0,00 |
| 101 - 500 Kästchen/Kabinen | EUR | 0,00 |
| über 500 Kästchen/Kabinen | EUR | 0,00 |

Die Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bade- und Saunabetriebe (Berufszweige 0900 - 1500), für die keine Staffelung nach der Rechtsform erfolgt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

604 Fachgruppe der Reisebüros

| | | | |
|--------------------------------|---------------------------------|-----|--------|
| alle Berufszweige | fester Betrag je Berechtigung | EUR | 130,00 |
| Variabler Zuschlag | Von 0 bis über 100 Beschäftigte | EUR | 0,00 |
| Sonstige Teilberechtigungen | Von 0 bis über 100 Beschäftigte | EUR | 0,00 |

Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

| | | | |
|------|--|-----|--------|
| 0100 | Fremdenführer | EUR | 75,00 |
| 0200 | Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) | EUR | 75,00 |
| 0300 | Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) | EUR | 150,00 |
| 0400 | Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) | EUR | 150,00 |
| 0500 | Figurstudios | EUR | 150,00 |
| 0600 | Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash | EUR | 75,00 |
| 0700 | Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf | EUR | 75,00 |
| 0800 | Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz | EUR | 75,00 |
| 0900 | Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen | EUR | 75,00 |
| 1000 | Pferde- und Reittrainer, Reitschulen | EUR | 75,00 |
| 1100 | Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen | EUR | 75,00 |
| 1200 | Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art | EUR | 75,00 |
| 1300 | Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote) | EUR | 75,00 |
| 1400 | Segelschulen | EUR | 75,00 |
| 1500 | Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation | EUR | 75,00 |
| 1600 | Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) | EUR | 75,00 |
| 1700 | Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) | EUR | 75,00 |
| 1800 | Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Sportler | EUR | 75,00 |
| 1900 | Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Sportler | EUR | 75,00 |
| 2000 | Durchführung von Veranstaltungen | EUR | 75,00 |
| 2100 | Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen | EUR | 75,00 |
| 2200 | Organisation und Durchführung von Führungen | EUR | 75,00 |
| 2300 | Betrieb von Campingplätzen | EUR | 75,00 |
| 2400 | Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe | EUR | 75,00 |
| 2500 | Kartenbüros | EUR | 75,00 |
| 2600 | Tanzschulen | EUR | 75,00 |
| 2700 | Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen | EUR | 75,00 |
| 2800 | Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) | EUR | 75,00 |
| 2900 | Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros) | EUR | 75,00 |
| 3000 | Wettterminals (Wettannahmeautomaten) | EUR | 18,00 |
| 3100 | Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung) | EUR | 75,00 |
| 3205 | Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten, Vermietung von Spielautomaten | EUR | 50,00 |

| | | | |
|------|---|-----|----------|
| 3300 | Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) | EUR | 75,00 |
| 3400 | Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos) | EUR | 200,00 |
| 3500 | Spielsalons, Spielstuben | EUR | 50,00 |
| | Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden | EUR | 3.500,00 |
| 3600 | Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) | EUR | 75,00 |
| 3700 | Solarien | EUR | 75,00 |
| 3800 | Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe. | EUR | 75,00 |
| | Einen Zuschlag (fester Betrag) der Berufszweige 2300, 3205 und 3700: | | |
| 2300 | nach Standplätzen | EUR | 0,00 |
| 3205 | je Betriebsstätte (Anzeige nach Stmk. Veranstaltungsgesetz) | EUR | 0,00 |
| | je Glücksspielapparat | EUR | 0,00 |
| | je Unterhaltungsspielapparat | EUR | 0,00 |
| 3700 | je Bestrahlungsgerät | EUR | 0,00 |

Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über zwei Berechtigungen in den Berufszweigen 3205 und 3500, so ist je Berechtigung eine Grundumlage von EUR 25,00 zu entrichten.

Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über drei Berechtigungen in den Berufszweigen 3205 und 3500, so ist für jede Berechtigung eine Grundumlage von EUR 16,66 zu entrichten.

Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Dies gilt nicht für die Berufszweige 3205 und 3500.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2012

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre

701 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

Fester Betrag pro Berechtigung EUR 235,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.10.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

702 Fachgruppe Finanzdienstleister

Berufszweig Wertpapiervermittler Fester Betrag EUR 250,00

Ruhende Berechtigung Wertpapiervermittler Fester Betrag EUR 125,00

Berufszweig Tippgeber, Geschäftsvermittler,
Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern Fester Betrag EUR 185,00

Ruhende Berechtigung Tippgeber, Geschäftsvermittler,
Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern Fester Betrag EUR 92,50

Alle anderen Berufszweige Fester Betrag EUR 270,00

Ruhende Berechtigung alle anderen Berufszweige Fester Betrag EUR 135,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.05.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

Fester Betrag:

Einfache Gewerbeberechtigung:

Für den Berufszweig Werbeagentur EUR 200,00

Für alle anderen Berufszweige EUR 140,00

Für ruhende Berechtigungen aller Berufszweige EUR 70,00

Bei mehreren Gewerbeberechtigungen im gleichen Berufszweig wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.11.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

704 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

| | | | |
|------|-------------------------------|-----|--------|
| 0100 | Unternehmensberatung | | |
| 0200 | IT-Dienstleistung | | |
| 0310 | Bilanzbuchhaltung nach BibuG | | |
| 0315 | Personalverrechner nach BibuG | | |
| 0320 | Buchhaltung nach BibuG | | |
| | Fester Betrag | EUR | 100,00 |
| | ruhende Berechtigung | EUR | 50,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

705 Fachgruppe Ingenieurbüros

| | | |
|--------------------------------|-----|--------|
| Fester Betrag pro Berechtigung | EUR | 250,00 |
|--------------------------------|-----|--------|

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2014
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

706 Fachgruppe Druck

| | | |
|---------------------------|-----|--------|
| Fixbetrag in der Höhe von | EUR | 120,00 |
|---------------------------|-----|--------|

zuzüglich einem Zuschlag von 0,18% der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres- und zwar dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhand

| | | |
|--|-----|--------|
| Fester Betrag für Immobilitreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger): | EUR | 558,00 |
| Immobilienmakler (fester Betrag) | EUR | 186,00 |
| Immobilienverwalter (fester Betrag) | EUR | 186,00 |
| Bauträger (fester Betrag) | EUR | 186,00 |
| Inkassoinstitute (fester Betrag) | EUR | 186,00 |
| Zusätzlich 0% des Jahresumsatzes PR-Beitrag Fixsatz pro aktives Mitglied für den Berufszweig Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger (unabhängig von der Rechtsform und der Anzahl der Berechtigungen) befristet für den Zeitraum 2013 - 2015. | EUR | 60,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

| | | | |
|---|------------------------|-----|--------|
| Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe, z.B. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel oder Buch-, Kunst- und Musikalienverlag | Groß- und Kleinhandel | EUR | 210,00 |
| Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe | Hauptbetreuungsgremium | EUR | 258,00 |
| | Nebenbetreuungsgremium | EUR | 184,00 |

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 28.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

709 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

| | | | |
|--|-----------------------------------|-----|----------|
| 1. Fester Satz | | EUR | 0,00 |
| 2. Variable Grundumlage | | | |
| a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt: | | | |
| Klasse 1: Nichtbetrieb | | EUR | 160,00 |
| Klasse 2: SV-Beiträge | EUR 0,-- bis EUR 1.500,-- | EUR | 320,00 |
| Klasse 3: SV-Beiträge | EUR 1.501,-- bis EUR 3.500,-- | EUR | 350,00 |
| Klasse 4: SV-Beiträge | EUR 3.501,-- bis EUR 7.000,-- | EUR | 400,00 |
| Klasse 5: SV-Beiträge | EUR 7.001,-- bis EUR 14.000,-- | EUR | 500,00 |
| Klasse 6: SV-Beiträge | EUR 14.001,-- bis EUR 21.000,-- | EUR | 600,00 |
| Klasse 7: SV-Beiträge | EUR 21.001,-- bis EUR 29.000,-- | EUR | 800,00 |
| Klasse 8: SV-Beiträge | EUR 29.001,-- bis EUR 36.000,-- | EUR | 1.000,00 |
| Klasse 9: SV-Beiträge | EUR 36.001,-- bis EUR 50.000,-- | EUR | 1.200,00 |
| Klasse 10: SV-Beiträge | EUR 50.001,-- bis EUR 70.000,-- | EUR | 1.400,00 |
| Klasse 11: SV-Beiträge | EUR 70.001,-- bis EUR 90.000,-- | EUR | 1.600,00 |
| Klasse 12: SV-Beiträge | EUR 90.001,-- bis EUR 120.000,-- | EUR | 2.000,00 |
| Klasse 13: SV-Beiträge | EUR 120.001,-- bis EUR 160.000,-- | EUR | 2.500,00 |
| Klasse 14: SV-Beiträge | EUR 160.001,-- bis EUR 210.000,-- | EUR | 3.000,00 |
| Klasse 15: SV-Beiträge | EUR 210.001,-- bis EUR 290.000,-- | EUR | 4.000,00 |
| Klasse 16: SV-Beiträge | EUR 290.001,-- bis EUR 450.000,-- | EUR | 5.000,00 |
| Klasse 17: SV-Beiträge | EUR 450.001,-- bis EUR 650.000,-- | EUR | 6.000,00 |
| Klasse 18: SV-Beiträge über EUR 650.000,-- | | EUR | 6.500,00 |

b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,00 zugeschlagen.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.10.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

710x Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen

| | | |
|---|---|--------------|
| Gruppe 1: Hörfunk- u. Fernsehunternehmen | Promillesatz der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmen die Dienstnehmer beschäftigen): 0,9‰ | |
| | Höchstbetrag | EUR 1.450,00 |
| | Mindestbetrag (einschließlich der Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) | EUR 400,00 |
| | Ruhende Berechtigungen | EUR 200,00 |
| Gruppe 2: andere Unternehmen | a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehenden Teilnehmerverhältnis (für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben) | EUR 0,07 |
| | Höchstbetrag | EUR 3.200,00 |
| | Mindestbetrag | EUR 270,00 |
| | b) Betrag für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs.12 WKG) | EUR 270,00 |
| | Ruhende Berechtigungen | EUR 135,00 |
| | | |

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 30.09.2014

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.